

Steuerdomizil von Telephonistinnen die zum Armeestab detachiert sind

Autor(en): [s. n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri**

Band (Jahr): **22 (1944)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-873105>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sachen gehören gemäss Art. 2 Ziff. 12 dieses BRB auch die Hinderung, Störung oder Gefährdung des Telegraphen- und Telephonbetriebes im Sinne von Art. 239 StGB.

susdit, il faut aussi comprendre dans ces affaires pénales les cas où, selon l'art. 239 CPS, l'exploitation du télégraphe et du téléphone aura été empêchée, troublée ou mise en danger.

Steuerdomizil von Telephonistinnen, die zum Armeestab detachiert sind.

336.2:654.15.007.3

1. Mehrere seit Jahren bei verschiedenen Telephonämtern angestellte Telephonistinnen wurden in der Zeit vom 1. April 1940 bis 1. Dezember 1942 nach und nach zum Armeestab, Armeehauptquartier (Gemeinde X, Kanton Y), detachiert. Ihre Schriften blieben am frühern Arbeitsort hinterlegt, wo die Telephonistinnen bis Ende 1942 auch die Steuern bezahlten und für 1943 ihre Selbsttaxation einreichten.

Im Sommer 1943 eröffnete ihnen die Steuerveranlagungsbehörde in X, dass sie pro 1943 von der Gemeinde X und dem Kanton Y besteuert würden. Die Telephonistinnen erhoben gegen diesen Entscheid beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde wegen Doppelbesteuerung mit dem Antrag, die Steuerberechtigung der Gemeinde X und des Kantons Y zu verneinen. Zur Begründung führten sie im wesentlichen aus, ihre Dienstleistung beim Armeestab begründe kein neues steuerrechtliches Domizil; ihre Schriften seien nach wie vor an ihrem frühern Arbeitsort deponiert, und sie hätten auch nicht die Absicht, mit der Verlegung der beruflichen Tätigkeit einen neuen Wohnsitz zu begründen. Sie seien militärisch requiriert und unterständen der Militärgerichtsbarkeit.

2. Das Bundesgericht wies mit Urteil vom 4. Oktober 1943 (BG E 69 I 74) die Beschwerde ab, wobei es sich auf folgende Erwägungen stützte:

Als unselbständig Erwerbende haben die Rekurrentinnen ihr Berufseinkommen — dessen Besteuerung allein streitig ist — an ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz zu versteuern, d. h. dort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalten.

Die Rekurrentinnen halten sich zum Teil schon seit über zwei Jahren in X auf, und zwar, wie sich aus den übereinstimmenden Berichten der Telephonverwaltung und der Verbindungssektion des Armeekommandos klar ergibt, nicht auf Grund eines militärischen Aufgebots, sondern im Rahmen ihres zivilen Anstellungsverhältnisses, das von der Detachierung nicht berührt wird. Sie haben ihre dortigen Stellen nicht ablösungsweise zu versehen, sondern werden von der Telephonverwaltung bis auf weiteres beim Armeestab anstatt am bisherigen Arbeitsort beschäftigt. Der Umstand, dass sie — wie übrigens das gesamte Telephonpersonal seit Beginn des Aktivdienstes — dem Militärstrafrecht unterstehen und dass ihnen gewisse Vorteile gleich wie Militärpersonen gewährt werden, ist bedeutungslos und ändert nichts daran, dass sie kraft ihrer zivilen Anstellung und zum Zweck des Unterhalterwerbs in X weilen. Dieser Zweck aber ist an sich dauernder Natur und vermag den seiner Verwirklichung dienenden Aufenthalt nur dann ausnahmsweise nicht zum zivilrechtlichen Wohnsitz zu machen,

a) wenn zum voraus feststeht, dass der Zweck am betreffenden Ort aus im Betrieb des Dienstherrn liegenden Gründen nur vorübergehend während einer bestimmten Zeit verwirklicht werden kann, wie dies speziell bei den Saisonangestellten der Fall ist, oder

b) wenn zu einem andern als dem Arbeitsorte stärkere Beziehungen bestehen.

Aus dem Bericht der Verbindungssektion des Armeekommandos geht hervor, dass der Arbeitsort der detachierte Telephonistinnen durch den Standort des Armeestabes, also durch die militärischen Kommandostellen, bestimmt wird; auch wird darin bestätigt, dass je nach der Lage mit einem Wechsel desselben zu rechnen sei. Das steht jedoch der Begründung eines Wohnsitzes in X nicht entgegen. Eine Verlegung des Armeehauptquartiers ist zwar jederzeit möglich, steht aber keineswegs von vornherein fest; vielmehr haben die Ereignisse gezeigt, dass es jahrelang am nämlichen Ort bleiben kann. In den Jahren 1939 und 1940 hat es mehrmals gewechselt, woraus sich auch erklärt, dass der Kanton Y lange keinen Steueranspruch erhob. Inzwischen hat aber die militärische Lage stabile Verhältnisse geschaffen, das Hauptquartier blieb seit mehr als zwei Jahren am selben Ort, und eine Verlegung ist für absehbare Zeit nicht wahrscheinlich. Damit liegen bei den Rekurrentinnen die Voraussetzungen für die Begründung eines neuen Mittelpunktes ihrer Lebensverhältnisse am Ort ihrer gegenwärtigen Tätigkeit vor. Die Absicht „dauernden“ Verbleibens im Sinne von Art. 23, Abs. 1 ZGB erfordert nach feststehender Praxis nicht den Willen, den Aufenthaltsort nicht mehr oder doch nicht in absehbarer Zeit zu verlassen; sie kann auch gegeben sein, wenn mit der Möglichkeit eines Wechsels aus bestimmten Gründen zu rechnen ist oder sogar feststeht, dass der Aufenthalt nach bestimmter Zeit wieder aufhört. Insbesondere genügt es dafür, dass ein Arbeitsverhältnis von längerer Dauer in Frage steht.

Die Rekurrentinnen behaupten, sie hätten die Beziehungen zu ihrem frühern Wohnsitz aufrechterhalten, sagen aber mit keinem Wort, worin diese Beziehungen (ausser in der für die Beibehaltung des Wohnsitzes nicht massgeblichen Schriftenhinterlegung) bestehen. Insbesondere wird nicht geltend gemacht, noch weniger aber dargetan, dass die Rekurrentinnen, die alle ledig sind, dort nahe Angehörige hätten und diese regelmässig jede Woche an ihren dienstfreien Tagen besuchten, wie dies nach der bundesgerichtlichen Praxis erforderlich ist, um dem Familienort den Vorrang vor dem Arbeitsort zu geben. Es ist nicht einmal sicher, dass sie nach Beendigung der Detachierung wieder dorthin zurückkehren werden. Nach dem Bericht der Eidg.

Telephonverwaltung ist zwar die Verwendung am frühern Arbeitsort das Normale, aber auch die Versetzung an einen andern Ort möglich.

Vollständig unerheblich ist der Umstand, dass den Rekurrentinnen vom Armeestab — in Anlehnung an die Transportgutscheine für militärische Urlauber, aber unter Abzug eines Selbstbehaltes — allmonatlich die Reisekosten an ihren frühern Arbeitsort vergütet werden. Ein einmaliges Aufsuchen pro Monat genügt nicht einmal, um dem eigentlichen Familienort den Vorrang vor dem Arbeitsort zu verschaffen. Zudem ist die Frage nach dem zivil- und steuerrechtlichen Wohnsitz unabhängig davon, was in militärischer Hinsicht als Wohnsitz gilt. Es braucht deshalb nicht untersucht zu werden, welche Gesichtspunkte für jene Regelung massgebend waren und ob die erwähnte Vergütung nicht auch, wie die Transportgutscheine für Urlauber, für Reisen an gewisse andere Orte gewährt wird.

3. Aus dem Urteil ergeben sich folgende Schlüsse von prinzipieller Bedeutung:

a) Das Gehalt des PTT-Personals ist wie jedes Berufseinkommen am zivilrechtlichen Wohnsitz zu

versteuern, d. h. dort, wo sich der PTT-Beamte oder Angestellte mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

b) Der zivilrechtliche Wohnsitz fällt in der Regel mit dem Arbeits- oder Dienstort zusammen (Art. 8 des Bundesbeamtengesetzes).

c) Der Dienst- oder Arbeitsort begründet jedoch *keinen* zivilen Wohnsitz und kein Steuerdomizil,

aa) wenn zu einem andern Ort stärkere persönliche Beziehungen bestehen — Beispiel: der Beamte wohnt ausserhalb des Dienstortes (Art. 7¹ der Beamtenordnung I);

bb) wenn die Dienstverrichtung am betreffenden Ort nur vorübergehend, d. h. auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt ist — Beispiel: Versetzung von Beamten und Angestellten an Kurorte während der Saison.

d) Die Hinterlegung der persönlichen Ausweisschriften ist für die Bestimmung des Wohnsitzes und Steuerdomizils nicht ausschlaggebend; der Beamte kann u. U. auch dort besteuert werden, wo er seine Schriften nicht hinterlegt hat. T.

Aus den Anfängen der Telegraphie in der Schweiz.

(Fortsetzung*)

(Zeit des Provisoriums 1851—1854.)

Zusammengestellt von *Walter Schenker*, Zürich.

654.14(494)(09)

Die im Bundesrate wie auch in den eidgenössischen Räten herrschende Tendenz, die Telegraphen dem Bunde zuzuweisen und sie nicht, wie die Bahnen, der Privatwirtschaft zu überlassen, fand bei den Kantonsregierungen günstige Aufnahme.

Nachdem sich der Bundesrat am 5. Dezember 1851 auch persönlich von der Brauchbarkeit der Morse'schen Erfindung überzeugt hatte, indem die Mechaniker Kaiser aus Rapperswil und Hipp aus Reutlingen Telegraphierexperimente vorführten, konnte am 8. Dezember 1851 der vom Departement ausgearbeitete Gesetzesentwurf und am 10. Dezember die dazu gehörende Botschaft des Bundesrates den eidgenössischen Räten vorgelegt werden.

Schon am 17. Dezember war im Nationalrat Schluss der allgemeinen Diskussion über die Erstellung von Telegraphenlinien; am 19. Dezember begann die artikelweise Beratung des Gesetzesentwurfes, welcher am 22. Dezember in der Hauptsache auch vom Ständerat angenommen wurde.

Heute, mehr als 90 Jahre nach der Schaffung des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851, sind die darin niedergelegten Hauptgrundsätze immer noch gültig. Die Einführung des neuen Nachrichtenmittels, welches in der 48er Verfassung gar nicht vorgesehen war, erforderte eine Unsumme von Kleinarbeit, aus welcher sich, dank den Bemühungen aller daran interessierten Kreise, die bescheidenen Anfänge des wichtigen Nachrichtenmittels herauschälten.

Den Anstoss zur Anwendung des Bundesgesetzes gab die Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 9. Januar 1852, welche in sechs Artikeln alles

enthielt, was zur Einleitung der umfangreichen Vorarbeiten nötig war, nämlich:

1. Ermächtigung des Post- und Baudepartementes, den bekanntesten Fachmann auf dem Gebiete der Telegraphie, Ministerialrat Professor *Steinheil* in Wien, als Experten einzuberufen, um von ihm ein Gutachten über die zweckmässige Erstellung der elektrischen Telegraphen und über die Organisation der Verwaltung und des Telegraphendienstes zu erhalten.

2. Ermächtigung des Post- und Baudepartementes, die ersten Vorarbeiten für die Erstellung der Telegraphen durch das Eisenbahnbureau (Ing. Koller) besorgen zu lassen und zu diesem Zwecke den Ingenieur-Praktikanten Leo Baumgartner aus Altstätten (St. Gallen), damals in Verona, welcher beim Bau der lombardischen Telegraphen beschäftigt war, mit einem Jahresgehalt von 3000 neuen Schweizerfranken einzuberufen.

3. Führung der Verhandlungen mit den Kantonen, um sich mit ihnen über die in Art. 3, 5 und 9 des Gesetzes vorgesehenen Leistungen zu verständigen.

4. Einleitung der nötigen Schritte durch das Departement, um das unverzinsliche Anleihen bis auf den Betrag von 400 000 Fr. n. W. zu vervollständigen. (Nach Privatnachrichten waren die Zeichnungen bis zum Erlass der Vollziehungsverordnung auf 302 962 Fr. gestiegen.)

5. Ausschreibung der Pfähle (Stangen) zur freien Konkurrenz.

6. Gewährung eines Vorschusskredits von 5000 Franken aus der Bundeskasse an das Post- und Baudepartement zur Bestreitung der ersten Ausgaben für die Vorarbeiten.

*) Vergleiche Ausführungen in Nr. 1/1944.